

Lesefassung der Satzung des Amtes Siek über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Aufgrund des §24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 52) und des Beschlusses des Amtsausschusses vom 28.06.2007 und 03.02.2011 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Amtes Siek gelten die nachstehenden Regelungen soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Für öffentlich-rechtliche Abgaben gilt insbesondere die Abgabenordnung.

§ 2 Stundung

(1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für eine Forderung oder Teilforderung.

(2) Die Stundung kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Erfüllung des Anspruches nicht gefährdet ist.

(3) Stundung kann in der Regel bis zu einem Jahr unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. In begründeten Einzelfällen ist eine Stundung für einen längeren Zeitraum zulässig. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so wird die jeweilige Forderung sofort fällig, wenn der Schuldner mit mehreren Teilzahlungsraten in Verzug ist.

(4) Die Stundung von Forderungen soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn die Entscheidung dem Amtsausschuss obliegt.

(5) Forderungen im Wert von mehr als 2.500 € sind grundsätzlich vom Fälligkeitstage ab mit 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 der Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 zu verzinsen. Kleinbetragsregelungen bleiben hiervon unberührt.

(6) Ansprüche können innerhalb der in § 5 festgelegten Wertgrenzen gestundet werden.

§ 3 Niederschlagung

(1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Einziehung einer Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.

(2) Forderungen dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum geschuldeten Betrag stehen. Bei der Beurteilung sind objektive Maßstäbe unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit anzusetzen.

Lesefassung der Satzung des Amtes Siek über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

(3) Der zuständige Fachbereich hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen. Die Einziehung der Forderung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht.

(4) Über die Niederschlagung wird entsprechend der in § 5 festgelegten Wertgrenzen entschieden.

§ 4 Erlass

(1) Erlass ist der vollständige oder teilweise Verzicht auf eine Forderung.

(2) Forderungen dürfen nur dann erlassen werden, wenn

- a) die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder
- b) die Einziehung nach der Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder
- c) die Kosten der Einziehung zu dem Forderungsbetrag in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

(3) Über den Erlass wird innerhalb der Wertgrenzen nach § 5 entschieden.

§ 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung werden wie folgt festgelegt:

		Stundung gem. § 2	Niederschlagung gem. § 3	Erlass gem. § 4
1.	Die/der Fachbereichsleiter/in II – Finanzen -	Bis 1.500 €	Bis 1.000 €	Bis 500 €
2..	Die/der Ltd. Verwaltungs- beamte/in	Bis 3.000 €	Bis 2.000 €	-
3.	Die/der Amtsvorsteher/in	Bis 7.500 €	Bis 5.000 €	-
4.	Die/der Ltd. Verwaltungs- beamte/in im Einvernehmen mit der/dem Amtsvor- steher/in	-	-	Bis 2.500 €
5.	Der Amtsausschuss	Über 7.500 €	Über 5.000 €	Über 2.500 €

§ 6 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung werden durch die Amtsvorsteherin/den Amtsvorsteher erlassen.

Lesefassung der Satzung des Amtes Siek über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Amtes Siek vom 03.12.2001 außer Kraft.

Siek, 02. Juli 2007

Die 1. Änderungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siek, 08.02.2011

Lesefassung